

**Ordnung für die Arbeit des Kuratoriums
der Evangelischen Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen
in der Nachbarschaft ... des Evangelischen
Kirchenkreises Bielefeld
(...gemeinde - ...gemeinde - ...gemeinde)**

§ 1

Bildung und Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Nachbarschaft wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Das Kuratorium besteht aus:
 - Mitgliedern der zur Nachbarschaft gehörenden Presbyterien einerseits und Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen andererseits. Es werden ebenso viele Vertretende der Presbyterien wie Vertretende der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mindestens jeweils zwei, benannt.
 - Den beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld angestellten hauptberuflich Mitarbeitenden in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Nachbarschaft.
 - Dem Synodal-Jugendpfarrer bzw. der Synodal-Jugendpfarrerin, der/die mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (3) Unabhängig von ihrer Größe entsendet jede Gemeinde die gleiche Anzahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern des Presbyteriums und der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
In Nachbarschaften, zu denen nur eine Gemeinde gehört, gehören zum Kuratorium mindestens je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Presbyteriums und der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die hauptberuflich Mitarbeitenden und die Synodal-Jugendpfarrerin bzw. der Synodal-Jugendpfarrer mit beratender Stimme.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden von den Mitarbeitendenkreisen in den Gemeinden entsandt.
Sind in einer Gemeinde keine Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorhanden, einigen sich die Mitarbeitendenkreise der Nachbarschaft auf Vertreterinnen bzw. Vertreter aus ihren Reihen, die im Kuratorium mitarbeiten, bis die entsprechende Gemeinde eigene Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch den Mitarbeitendenkreis entsenden kann.

Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises
Bielefeld vom 24.04.2015

Dabei sollen die verschiedenen Arbeitsformen (Gruppen, Offene Arbeit, Vereine und Werke) berücksichtigt werden.

- (5) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Nachbarschaft mitarbeiten, einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören und mindestens 16 Jahre alt sein.
- (6) Unter den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Presbyterien muss eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer sein, der sich in besonderer Weise um die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und um die Arbeit der hauptberuflich Mitarbeitenden in der Nachbarschaft kümmert.
- (7) Das Kuratorium kann Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (8) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 4 Jahre im Turnus der Amtszeit der Presbyterien.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Presbyteriums vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so entsendet das betreffende Presbyterium ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.
Für eine ausgeschiedene Vertreterin bzw. einen ausgeschiedenen Vertreter der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beruft das Kuratorium auf Vorschlag der Mitarbeitendenkreise in der nächsten Sitzung eine neue Vertreterin bzw. einen neuen Vertreter für den Rest der Amtsperiode.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

für die ...gemeinde

Vertretende des Presbyteriums _____ Mitglieder

Vertretende der Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen _____ Mitglieder

für die ...gemeinde

Vertretende des Presbyteriums _____ Mitglieder

Vertretende der Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen _____ Mitglieder

für die ...gemeinde

Vertretende des Presbyteriums _____ Mitglieder

Vertretende der Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen _____ Mitglieder

für die ...gemeinde

Vertretende des Presbyteriums _____ Mitglieder

Vertretende der Arbeit mit Kindern

und Jugendlichen

_____ Mitglieder

Zusammen:

_____ Mitglieder

§ 2 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium koordiniert und fördert die verschiedenen Formen Evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und begleitet diese geistlich.
Es ermutigt und unterstützt alle Gruppen bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben.
Es berät und entscheidet über kooperative und gemeindeübergreifende Aktivitäten innerhalb der Nachbarschaft. Es entscheidet über Schwerpunkte der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nachbarschaft und überprüft die Ausführungen dieser Schwerpunktarbeit.
Es benennt ein Mitglied für den kreissynodalen Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ) aus der Mitte der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Presbyterien oder der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kuratorium.
- (2) Es wirkt bei der Einstellung der hauptberuflich Mitarbeitenden für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nachbarschaft mit.
Es begleitet beratend die Arbeit der hauptberuflich Mitarbeitenden.
Es beschließt die Jahresplanung der hauptberuflich Mitarbeitenden und diskutiert deren Jahresbericht.
- (3) Es berichtet den Presbyterien über die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nachbarschaft.
Dies wird durch die aus den Presbyterien entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter wahrgenommen, soweit nicht andere Kuratoriumsmitglieder zu Presbyteriumssitzungen eingeladen werden.
- (4) Planungen des Kuratoriums, die eine Entscheidung einer beteiligten Kirchengemeinde erfordern, sind mit dem Presbyterium abzustimmen.

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss (GA)

- (1) Das Kuratorium wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Amtsperiode aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer, die den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) bilden.
Unter ihnen muss der nach § 1 Abs. 6 genannte Pfarrerin bzw. Pfarrer sein. Die Wahl des GA leitet das älteste Mitglied des Kuratoriums.
Die hauptberuflich Mitarbeitenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des GA teil.

Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises
Bielefeld vom 24.04.2015

- (2) Der GA führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen des Kuratoriums. Er tritt in der Regel monatlich zusammen. Er bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. Er bereitet Personal- und Finanzentscheidungen vor. Er begleitet die hauptberuflich Mitarbeitenden in ihrer Arbeit.

§ 4

Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Es wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums es verlangt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Das Kuratorium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Das Kuratorium kann die Öffentlichkeit im Einzelfall beschließen, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.
- (5) Die Verhandlungen des Kuratoriums sind von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung vom Kuratorium beschlussmäßig zu genehmigen. Sie ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Kuratoriums zu unterzeichnen.

§ 5

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Nachbarschaft gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Ordnung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Abschnitt 3 der Verwaltungsordnung(VwO)) sinngemäß.
- (2) Die Kassengeschäfte der Nachbarschaft (Ausführung der Kassenanordnungen, Buchungen nach Sachkonten, Rechnungslegung) führt die Kirchenkasse des Kreiskirchenamtes als Sonderkasse des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld.
- (3) Die in der Verwaltungsordnung geregelte „Anordnungsbefugnis“ liegt bei der/ bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Im Verhinderungsfall vertritt sie bzw. ihn ein anderes Mitglied des GA bzw. eine/ein vom Kreissynodalvorstand zu beauftragende/r Mitarbeiter/in des Kreiskirchenamtes.

Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises
Bielefeld vom 24.04.2015

- (4) Die Vermerke „sachlich richtig“ und „rechnerisch richtig“ zeichnet die hauptberufliche Mitarbeiterin bzw. der hauptberufliche Mitarbeiter in der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Nachbarschaft. Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn ein vom Kuratorium zu benennendes sachkundiges Mitglied.
- (5) Für die Kassenaufsicht der Dauervorschusskonten, bzw. der Abrechnung von Dauervorschüssen der Nachbarschaften wird ein Mitglied des Kuratoriums, oder ein Mitglied eines der entsendenden Presbyterien benannt.
Das mit der Kassenaufsicht beauftragte Mitglied darf weder Anordnungsbefugnis haben, noch selbst mit der Kassenführung beauftragt sein (§ 135 VwO gilt entsprechend).

§ 6

Haushaltsplan und Inventarverzeichnis

- (1) Das Kuratorium stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben veranschlagt sind. Dieser Haushaltsplan wird dem Kreissynodalvorstand als Beschlussvorschlag für die Kreissynode vorgelegt. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der bereitstehenden Mittel.
- (2) Alle Gegenstände, die für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nachbarschaft bestimmt und nicht Verbrauchsmittel werden, sind in einem Inventarverzeichnis des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld erfasst. (§ 20 Abs. 3 VwO).

§ 7

Auflösung der Nachbarschaft

Im Falle der Auflösung der Nachbarschaft entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der beteiligten Kirchengemeinden über die Verteilung der bestehenden Geld- und Sachmittel.

§ 8

Inkrafttreten

Das Kuratorium ist erstmals nach Inkrafttreten dieser Ordnung alsbald zu bilden.

Diese Ordnung tritt am in Kraft.

Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises
Bielefeld vom 24.04.2015

Aufgrund des Beschlusses

vom _____ Presbyterium: _____
(Siegel) _____ (Vors.)
_____ (Presbyter)
_____ (Presbyter)

Aufgrund des Beschlusses

vom _____ Presbyterium: _____
(Siegel) _____ (Vors.)
_____ (Presbyter)
_____ (Presbyter)

Aufgrund des Beschlusses

vom _____ Presbyterium: _____
(Siegel) _____ (Vors.)
_____ (Presbyter)
_____ (Presbyter)

Aufgrund des Beschlusses

vom _____ Presbyterium: _____
(Siegel) _____ (Vors.)
_____ (Presbyter)
_____ (Presbyter)

Bielefeld,

Der Kreissynodalvorstand

(Siegel)

Superintendentin

Mitglied des Kreissynodalvorstandes